

* Sperre und Anmeldung des feindlichen Vermögens in Deutschland. Aus Berlin, 13. d., wird uns berichtet: Bezüglich der Anmeldung und Sperre feindlichen Vermögens führt die „Nordb. Allg. Ztg.“ u. a. aus: Die Regierungen Englands, Frankreichs und Russlands haben eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die darauf hinausgehen, auf das gesamte in ihrem Machtbereich befindliche deutsche Vermögen Hand zu legen. Nach den in Frankreich und England von Regierungsvertretern abgegebenen Erklärungen besteht die Absicht, dieses Vermögen als Pfand bei den künftigen Friedensverhandlungen zu verwerten. Die deutsche Regierung ist in allen Fragen, die aus einer Verletzung deutscher Privatrechte durch die feindlichen Regierungen erwachsen, dem Prinzip gefolgt, daß Gegenmaßnahmen im Wege der Vergeltung — aber nur Vergeltungsmaßnahmen — zulässig und geboten erscheinen. Es soll dem feindlichen Auslande zum Bewußtsein gebracht werden,

daß das in deutscher Hand befindliche englische, französische und russische Vermögen in dem Maße gefährdet und bedroht ist, als die Regierungen dieser Staaten gegen das in ihrer Gewalt befindliche deutsche Vermögen vorgehen. Hiernach steht die deutsche Regierung auch nicht länger an, das gegen die Gesamtheit deutschen Vermögens gerichtete Vorgehen des feindlichen Auslandes mit der Sperre und Anmeldung des gesamten feindlichen Vermögens in Deutschland zu erwidern.